

# S A T Z U N G

der

## Waldbesitzervereinigung Kempten Land und Stadt e.V.

Stand März 2013

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Waldbesitzervereinigung Kempten Land und Stadt e.V.“

Er ist ein Verein im Sinne des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (BGBL). Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister. Im Falle der Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.

2. Die WBV wird Mitglied der forstwirtschaftlichen Vereinigung für Schwaben im Sinne des § 23 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Letztere ist korporativ dem Bayerischen Bauernverband und dem Bayerischen Waldbesitzerverband angeschlossen.

Diese korporative Mitgliedschaft ist kein Ersatz für die persönliche Mitgliedschaft in den beiden Verbänden.

Die WBV verpflichtet sich, die persönliche Mitgliedschaft beim Bayerischen Bauernverband in jedem Fall und beim Bayerischen Waldbesitzerverband ab 20 ha Waldfläche zu fördern.

3. Die WBV hat ihren Sitz in Altusried.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
5. Der Wirkungsbereich der WBV erstreckt sich auf den Stadtkreis Kempten und den nördlichen Landkreis Oberallgäu und angrenzende Gemeinden.

## § 2

### Zweck

1. Zweck der WBV ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV - Wirkungsbereich.  
Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Sie hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.

### § 2a Aufgaben

2. Der WBV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft;
  - b. Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes sowie der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
  - c. Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung;
  - d. gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV;
  - e. gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Wildverbisschutzmitteln u.ä.;
  - f. gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen und Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben, als gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen gelten insbesondere auch der Ankauf von Holz von Mitgliedern und der Weiterverkauf durch den Verein auf eigene Rechnung und Gefahr;
  - g. Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen;
  - h. Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten;
  - i. Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung;
  - j. Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und Landeskultur;
  - k. Betreuung und Bewirtschaftung von Privatwaldungen auf der Grundlage von individuell gestalteten Waldpflegeverträgen;
  - l. Errichtung von und Beteiligung an Genossenschaften und Firmen, die den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben der WBV förderlich sind.
  - m. Verwaltung und Verwendung der mitgliedereigenen Flurnummern ausschließlich für Vereinszwecke.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Die WBV unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich der WBV Wald in Eigentum, in Besitz oder dort seinen Wohnsitz hat. Ausnahmen sind möglich.  
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der bäuerlichen Waldwirtschaft mitzuarbeiten bereit ist.  
  
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der WBV oder als Mitglied des Ausschusses.
5. Personen, die sich in besonderem Maße um die WBV oder um die Förderung und Erhaltung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Beendigung der Rechtsfähigkeit;
  - b. durch Austritt;
  - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden.  
  
Der Austritt, der frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der WBV, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus der WBV ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

4. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
5. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
6. Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder der WBV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder der WBV sind verpflichtet:
  - a. die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mitzuerfüllen;
  - b. das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen;
  - c. die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen;
  - d. das Eigentum der WBV schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benützen;
  - e. die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten;
  - f. die für die Vereinszwecke notwendigen Informationen und Unterlagen über ihre Waldflächen (Flurnummern, Flächengröße) zur Verfügung zu stellen. Diesem kann im Einzelfall schriftlich widersprochen werden.

## **§ 6**

### **Vereinsstrafe**

1. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen § 5 Abs. 2 Ziff. b oder c der Satzung, so hat der Vorstand eine Vereinsstrafe von mindestens Euro 30,--, höchstens jedoch Euro 1.000,-- zu verhängen.
2. Schadensersatzansprüche der WBV bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Organe der WBV**

Die Organe der Waldbesitzervereinigung sind:

- a. der Vorstand;
- b. der Ausschuss;
- c. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
  - a. Erster Vorsitzender;
  - b. zweiter Vorsitzender
  - c. fünf weitere Mitglieder.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.  
Die Wahlen sind schriftlich und geheim, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern.
5. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit mindestens acht Tagen Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Beschlussfassung über Aufnahmeantrag (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3);

- b. Beschlussfassung über Ausschluss;
  - c. Verhängung von Vereinsstrafen;
  - d. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - e. Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
  - f. Bestellung des Geschäfts- und Rechnungsführers;
  - g. Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln;
  - h. Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen.
2. Die Waldbesitzervereinigung Kempten Land und Stadt e.V. (WBV) wird durch den
- 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist (Einzelvertretung).

## § 10

### Ausschuss

1. Die Vereinsmitglieder, die in einem Gemeindebereich Wald besitzen, können einen Gemeindeobmann und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 5 Jahren wählen. Die Obmänner oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, bilden zusammen mit dem Vorstand den Ausschuss der WBV.
2. Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes - mindestens einmal im Jahr - zusammen.  
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in der Regel 8 Tage vor dem Sitzungstermin.  
Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder verlangt. Die Sitzungen des Ausschusses leitet der Vorsitzende der WBV oder dessen Stellvertreter.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu den Ausschusssitzungen sollen der Geschäftsführer und Schriftführer sowie das örtlich zuständige Forstamt eingeladen werden.

## § 11

### Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten, berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der

Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Ausschuss gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die „Allgäuer Zeitung“ oder schriftlich oder ortsüblich einzuladen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine bevollmächtigte Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins sowie Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln (§ 4 Abs. 4b des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden.
8. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Stimmabgabe.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes;
  - b. Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der WBV und über deren Auflösung;
  - c. Entlastung des Vorstandes;
  - d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitglieder;
  - e. Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge;
  - f. Prüfung der Jahresrechnung;
  - g. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages;
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i. Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss;
  - j. Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung**

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden.  
Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.  
Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Geschäftsführer kann zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
4. Die Vorstandschaft kann dem Geschäftsführer oder anderen Personen z.B. Vermarktern, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes teilweise übertragen.  
Auflistungen der Befugnisse werden dem Registergericht vorgelegt.

## **§ 15**

### **Schriftführung**

1. Die Schriftführung obliegt der Geschäftsstelle. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Aufgaben des Rechnungsführers können von der Schriftführung übernommen werden.

3. Der Schriftführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

## **§ 16**

### **Rechnungsführung**

1. Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Rechnungsführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

## **§ 17**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 18**

### **Ehrenamt, Ersatz von Unkosten**

1. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt.
2. Unkosten, die einem Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses durch die Tätigkeit für die WBV entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

## **§ 19**

### **Finanzierung**

1. Die WBV wird finanziert durch Entgelte für Einrichtungen und Dienstleistungen. Neben den Entgelten können Beiträge erhoben werden.
2. Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung.

## **§ 20**

### **Kassenprüfung**

Einmal im Jahr wird die Kasse der WBV vom Vorsitzenden zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder geprüft.

Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer geprüft. Über alle Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird.
2. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.